

Eidgenössische Bankenkommision
Schwanengasse 12
Postfach
3001 Bern

Kontakt Toni Luginbühl
Direktwahl Tel.: 041 709 15 02
Fax: 041 725 15 02
eMail Toni.Luginbuehl@zugerkb.ch

Zug, 23. Juni 2005

Vernehmlassung zum Entwurf des EBK-RS Interne Überwachung und Kontrolle
(Referenz 432/2004/02575-0020)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Mai 2005 übermittelten Sie uns den Entwurf des EBK-Rundschreibens betreffend „Interne Überwachung und Kontrolle“ und baten uns um Stellungnahme bis zum 3. August 2005.

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit geben, uns zu diesem weiteren, für uns einschneidenden Regelwerk zu äussern und dringende Anpassungserfordernisse aufzuzeigen.

1. Differenzierung der Banken

Grundsatzantrag:

Die verschiedenen Bankentypen sind differenzierter zu behandeln.

Die Abgrenzung der einzelnen Banken sollte nach Grösse, Komplexität der Geschäfte und Aktivitäten erfolgen. Insbesondere wäre zu unterscheiden zwischen regional tätigen, national tätigen und international tätigen Banken. Dabei sollten die Kantonalbanken aufgrund ihrer kantonalen Gesetzesgrundlagen unbedingt einen Sonderstatus einnehmen, um Diskrepanzen zwischen den einzelnen Gesetzgebern zu vermeiden.

2. Unabhängigkeit des Verwaltungsrates

Antrag:

- Ziffer 3.1/ Randziffer 17 betreffend Unabhängigkeit der Mitglieder eines Verwaltungsrates ist bei Kantonalbanken nicht anzuwenden.

Die Bestimmung, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats nicht einen massgebenden Anteilseigner vertreten darf, widerspricht beispielsweise dem kantonalen Gesetz über die Zuger Kantonalbank. Dieses schreibt vor, dass der Kanton Zug als Besitzer von 50% des Aktienkapitals der Zuger Kantonalbank vier von sieben Bankräte zu wählen hat. Damit wäre nach diesem Rundschreiben bei der Zuger Kantonalbank bereits mehr als die Hälfte des Verwaltungsrates „abhängig“.

Zudem dürfte dieses Rundschreiben mit den Übergangsbestimmungen des eidg. Bankengesetzes kollidieren, welches festlegt, dass bei der Zuger Kantonalbank wichtige Beschlüsse nicht ohne Zustimmung des Kantons Zug gefasst werden können.

- Die Bestimmungen von Randziffer 14 sind zu verschärfen und die Frist von 3 Jahren ist zu streichen.

Wenn mindestens die Hälfte eines Verwaltungsrates die aufgeführten Kriterien der Unabhängigkeit erfüllen muss, dürfte folgerichtig die andere Hälfte diese Bedingungen verletzen. Das ist sicher nicht die Absicht des Rundschreibens.

3. Audit Committee

Antrag:

- Die Bedingungen zur Errichtung eines Audit Committees sind zu überarbeiten in dem Sinne, dass regional und national tätige Banken mit kleinen Verwaltungsräten von 5 bis 7 Mitgliedern kein Audit Committee einzurichten haben.

Wir erachten es als problematisch, die Pflicht zur Errichtung eines Audit Committees an die Erfüllung nur eines der erwähnten, relativ einschränkenden Kriterien zu knüpfen. Nebst den finanziellen Kriterien aus RZ 22-24 sollten auch organisatorische Kriterien aus RZ 25-27 mit einbezogen werden.

4. Whistleblowing

Antrag:

- Ziffer 3.4 ist ersatzlos zu streichen.

Das Einrichten einer solchen Meldestelle soll jedem Bankinstitut überlassen werden. Wir sind der Auffassung, dass die Schweizer Banken in diesem Bereich stark sensibilisiert sind und bereits heute Unregelmässigkeiten in der finanziellen Führung oder bei der Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer oder interner Richtlinien ahnden. Die angestrebte Richtlinie fördert das Denunziantentum und trägt dazu bei, eine bestehende, etablierte Kultur zu untergraben. Dies kann und darf nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

5. Interne Revision

Antrag zur Überprüfung:

- Randziffer 52:
Es ist fraglich, ob aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen eine Interne Revision dem Audit Committee unterstellt werden darf.
- Randziffer 56:
Anforderungen eines privaten Verbandes „grundsätzlich“ einzuhalten, lassen grosse Freiräume offen. Unser Vorschlag deshalb: streichen.

6. Compliance

Antrag:

- Randziffern 83 bis 86 mindestens für regional tätigen Banken zu streichen.

Bei kleinen und regional tätigen Banken würden diese Bestimmungen dazu führen, dass die bestehenden, schlanken Compliance-Strukturen unnötig aufgebläht werden müssten. Die Compliance-Aufgaben sind bereits in anderen Regulatorien wie Geldwäschereigesetz, Fondsgesetz etc. genügend geregelt.

7. Risikokontrolle

Antrag:

- Ziffer 5.3 ist für regional tätige Banken zu streichen.

Die beschriebenen Aufgaben der Risikokontrolle benachteiligen kleine und mittlere, regional tätige Banken mit übermässiger Ressourcenbelastung. Bei diesen Banken hat sich die heutige Risikokontrolle durch verschiedene Funktionsträger, durch die interne und externe Revision und durch das operative und strategische Risikomanagement bewährt.

8. Einführungs- und Übergangstermine

Antrag:

- Einführung: 1.1.2008
- Übergangsfrist bis: 1.1.2010

Die Einführungs- und Übergangstermine sind zu knapp bemessen und sollten erstreckt werden.

Seite: 4
Datum: 23. Juni 2005

Mit der Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf Ihrer Homepage sind wir einverstanden.

Es ist uns ein sehr grosses Anliegen, dass Sie unsere Änderungsanträge berücksichtigen, damit dieses Rundschreiben auch von uns als regional tätiges Bankinstitut sinnvoll umgesetzt werden kann.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für allfällige Fragen, Erklärungen und weiteren Begründungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Zuger Kantonalbank

Beat Bernet
Bankpräsident

Toni Luginbühl
Präsident der Geschäftsleitung

Kopie z.K.: EBK, Herr Daniel Zuberbühler
EBK, Herr Kurt Spinnler
VSKB Basel
PwC Zürich, Herr Peter Ochsner